



9/SN-183/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
**Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung**  
**Minoritenplatz 5**  
1014 Wien

Zl. 183/92

Betrifft GESETZENTWURF  
 Zl. 6P - 06/92 P2  
 Datum: 13. Okt. 1992  
 Vortr. ....  
 DVR: 0487864  
 PW/NC

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), das Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG) und das Akademie-Organisationsgesetz (AOG) betreffend Neuregelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen geändert werden.

GZ 68.153/112-I/B/5B/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do GZ vom 15. Juni 1992 übermittelten Entwurf einer Novelle zum UOG, KHOG und AOG beeckt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nachstehende

## STELLUNGNAHME

abzugeben:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt grundsätzlich das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, eine faktisch allenfalls bestehende Diskriminierung bezüglich der Besetzung von Planstellen im universitären Bereich zu beseitigen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt in diesem Zusammenhang jedoch zu bedenken, daß die Beseitigung einer allenfalls hier bestehenden Diskriminierung nicht dazu führen darf,

- 2 -

daß durch Anwendung außerordentlicher Maßnahmen andere als die unter universitären Gesichtspunkten als sachlich anzusehenden Kriterien (nämlich die wissenschaftliche und die fachliche Qualifikation eines Bewerbers oder einer Bewerberin) maßgebend werden.

Da erst in den letzten Jahren das relativ ausgewogene Zahlenverhältnis zwischen männlichen und weiblichen Studierenden entstanden ist, während zuvor männliche Studierende überwogen hatten, ist es in erster Linie auch eine Frage der Dauer akademischer Ausbildung und akademischer Qualifikation, bis auch in ausreichender Zahl Frauen sich für freiwerdende Planstellen in Wissenschaft und die Lehre als geeignet ausweisen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vertritt daher abschließend die Auffassung, daß einerseits jede verfassungsrechtlich vertretbare Maßnahme ergriffen werden sollte, um tatsächlich bestehenden Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes entgegenzuwirken, andererseits aber derartige, Diskriminierungen beseitigende Maßnahmen nicht dazu führen sollten, daß für jenen Bereich, für den die Diskriminierung beseitigt wird andere als die dort in Betracht kommenden sachlichen Kriterien (im vorliegenden Fall: die wissenschaftliche und die fachliche Qualifikation) zum Beurteilungsmaßstab werden.

Wien, am 30. September 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär